

RS Vwgh 1995/12/19 95/05/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L85004 Straßen Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §484;
B-VG Art140 Abs1;
LStG OÖ 1991 §10;
VwRallg;

Rechtssatz

Für die Rechtsansicht, nach den im Zivilrecht entwickelten Grundsätzen für die Ausübung von Dienstbarkeiten, die analog auf den Gemeingebrauch anzuwenden seien, dürften Dienstbarkeiten nur mit größtmöglicher Schonung des belasteten Gutes ausgeübt werden, vor allem dürfe der Personenkreis oder die Art der Benützung nicht ausgeweitet werden, findet sich nur insofern eine Rechtsgrundlage, als die Art des Gebrauches nicht ausgeweitet werden darf: Wird aber das Vorliegen des Gemeingebrauches in einem Verfahren nach dem OÖ LStG 1991 festgestellt, so steht die Benützung der betroffenen Grundstücksteile ab diesem Zeitpunkt der Allgemeinheit zu, wobei die Bestimmungen des ABGB jedenfalls insoweit nicht anwendbar sind, als das OÖ LStG 1991 eigene Regelungen enthält. Der VwGH hegt keine Bedenken gegen § 10 OÖ LStG 1991 (Hinweis B VfGH 19.6.1995, B 1653/95).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050226.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at